

(2000) im gesamten System der Vereinten Nationen²⁸⁵. Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Durchführung und Integration des Aktionsplans weiter zu aktualisieren, zu überwachen und zu prüfen und dem Rat, wie in der Erklärung des Ratspräsidenten vom 27. Oktober 2005²⁷⁸ festgelegt, Bericht zu erstatten.“

Auf seiner 5636. Sitzung am 7. März 2007 behandelte der Rat den Punkt „Frauen und Frieden und Sicherheit“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸⁶:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur vollinhaltlichen und wirksamen Durchführung der Resolution 1325 (2000) über Frauen und Frieden und Sicherheit und erinnert an die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, in denen er dieses Bekenntnis wiederholt hat.

Der Rat erinnert an das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷⁹, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing²⁸⁰, das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“²⁸⁷ sowie an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedete Erklärung anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz²⁸².

Der Rat erklärt erneut, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betont, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang mitwirken, und dass ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind.

Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch künftig mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sondergesandten zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste leisten, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, dem Generalsekretär Kandidatinnen zur Aufnahme in eine regelmäßig aktualisierte zentrale Liste vorzuschlagen.

Der Rat erkennt an, dass der Schutz und die Ermächtigung der Frauen sowie die Unterstützung ihrer Netzwerke und Initiativen bei der Friedenskonsolidierung unverzichtbar sind, um die gleiche und volle Teilhabe der Frauen zu fördern und ihre Sicherheit zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten, den Gebern und der Zivilgesellschaft nahe, diesbezügliche Unterstützung zu gewähren.

Der Rat erkennt an, dass ein Verständnis der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, wirksame institutionelle Vorkehrungen zur Gewährleistung ihres Schutzes und ihre volle Mitwirkung am Friedensprozess in erheblichem Maße zur Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können.

Der Rat erkennt die dringende Notwendigkeit an, die Anstrengungen zur Integration der Geschlechterperspektive in Friedenssicherungseinsätze zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Windhuk-Erklärung und dem Aktionsplan von Namibia zur Integration der Geschlechterperspektive in mehrdimensionale Friedensunterstützungsmissionen²⁸⁸.

²⁸⁵ S/2006/770.

²⁸⁶ S/PRST/2007/5.

²⁸⁷ Resolution S-23/3 der Generalversammlung, Anlage.

²⁸⁸ S/2000/693, Anlagen I und II.

Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Rolle und den Beitrag von Frauen bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen auszuweiten, auch auf der Entscheidungsebene und insbesondere bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei, bei Menschenrechts- und humanitärem Personal.

Der Rat betont die Notwendigkeit, in Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls Elemente aufzunehmen, die für Geschlechterfragen zuständig sind, und begrüßt die Politik der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, die Rechte der Frauen zu fördern und zu schützen und im Einklang mit Resolution 1325 (2000) die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen.

Der Rat bekräftigt außerdem, dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der vier Genfer Abkommen, die die Rechte von Frauen und Mädchen während und nach Konflikten schützen, vollinhaltlich verwirklicht werden müssen²⁸⁹.

Der Rat bleibt tief besorgt darüber, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten, darunter Tötung, Verstümmelung, schwere sexuelle Gewalt, Entführungen und Menschenhandel, nach wie vor weit verbreitet sind. Der Rat wiederholt, dass er derartige Praktiken mit äußerstem Nachdruck verurteilt, und fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, konkrete Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs, und vor allen anderen Formen der Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte zu ergreifen.

Der Rat betont die Notwendigkeit, der Straflosigkeit für Akte geschlechtsspezifischer Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte ein Ende zu setzen, und hebt hervor, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, namentlich auch im Zusammenhang mit sexueller und sonstiger Gewalt gegen Frauen und Mädchen, strafrechtlich zu verfolgen, und betont in diesem Zusammenhang, dass diese Verbrechen soweit möglich von Amnestieregelungen ausgenommen werden müssen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme der Lage der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Mädchen sowie ihrer Kinder besonders Rechnung tragen und ihren vollen Zugang zu diesen Programmen vorsehen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die Resolution 1325 (2000) weiter durchzuführen, namentlich durch die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Aktionspläne oder anderer Strategien auf nationaler Ebene.

Der Rat erkennt den wichtigen Beitrag an, den die Zivilgesellschaft zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) leistet, und legt den Mitgliedstaaten nahe, auch künftig mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, insbesondere mit lokalen Frauennetzwerken und -organisationen, um die Durchführung der Resolution zu stärken.

Der Rat beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben, und bekundet seine Entschlossenheit, die Resolution 1325 (2000) vollinhaltlich durchzuführen.“

²⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.